

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2017	30
Kraftloserklärung „Dienstausweis Naturschutzwacht“	30
Verschiebung Sperrfrist nach Düngeverordnung	30
Haushaltssatzung 2019 für den Schulverband Altenkunstadt	31

Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2017

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2017 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 22.07.2019 zur Kenntnis gegeben.
2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme aus.

Lichtenfels, den 22.10.2019
Landkreis Lichtenfels

Matthes
Verwaltungsamtsrat

Kraftloserklärung „Dienstausweis Naturschutzwacht“

Der Dienstausweis eines ehrenamtlichen Naturschutzwächters der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mit der Kennnummer 4054 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lichtenfels, 22.10.2019
Landratsamt

Michael Wutz
Abteilungsleiter

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg Goethestraße 6, 96450 Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehr-
jährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2019)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom **15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 08.10.2019

Alberts, LORin

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 02. August 2019 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 20.08.2019, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 654.400 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.350 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage
1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf 539.800 Euro

- festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage)
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.
 3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 539.800 Euro festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
 4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am 01. Oktober 2018 besuchten, beträgt 288 Verbandsschüler
 5. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler (mit Gastschüler) auf 1.874,30556 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalmonats fällig.
- b) Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Altenkunstadt, 23.08.2019
Schulverband Altenkunstadt

Christine Frieß
Schulverbandsvorsitzende

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat